

Das Verständnis von religiösen Gesetzen und Geboten

Scharia und christliche Gebote

Das eine klingt altmodisch, das andere gar bedrohlich: Bei „Geboten“ denken manche an wenig nachvollziehbare Befehle, denen unhinterfragt Folge zu leisten ist, mit „Scharia“ werden bisweilen grausame Strafmaßnahmen wie Handabhacken oder Steinigen assoziiert. Aber was verbirgt sich tatsächlich hinter den beiden Begriffen und worin gibt es Unterschiede, Berührungspunkte – oder vielleicht sogar Gemeinsamkeiten? **Von Mohammad Gharaibeh und Klaus Hock**

Religion beschränkt sich nicht auf ein individuelles Glauben. Muslim/in oder Christ/in zu sein bedeutet vielmehr, auch das eigene Handeln an Vorgaben auszurichten, die diesem Glauben entsprechen. Christentum und Islam ist gemeinsam, dass ein solches Handeln nicht irgendwelchen beliebigen Prinzipien folgt, sondern dem Willen Gottes verpflichtet bleibt. Beide Religionen sind sich in dieser Sache also grundsätzlich sehr nahe. Davon künden insbesondere die Offenbarungsschriften, nach deren Zeugnis die Handlungsnormen den göttlichen Willensäußerungen zu entsprechen haben, und so unterscheidet auch die Hebräische Bibel nicht zwischen „Gebot“ und „Gesetz“. Für muslimische wie auch für christliche Gläubige erwächst das Handeln aus dem Glauben und ist auf göttliche Gebote bezogen. Dabei sind auch die Inhalte dieser Maßgaben grundsätzlich die gleichen. So findet sich das, was die Bibel als „Zehn Gebote“ kennt, an mehreren Stellen und in eigenem Wortlaut auch im Koran (insbes. Sure 17:22ff). Viele andere ethische und glaubensbezogene Maßgaben weisen ebenfalls große Gemeinsamkeiten auf und sind je an göttlichen Weisungen orientiert – Demut und Güte, Friedfertigkeit und Einsatz für Gerechtigkeit, Gottesvertrauen und Verantwortung für die Armen ... Muslimische und christ-

liche Gläubige wollen gleichermaßen dem entsprechen, was Gott mit seiner Schöpfung gewollt und in seiner Offenbarung kundgetan hat, wobei sie sich im Grunde auf dieselben Gebote beziehen.

Das Gesetz als Folge des Evangeliums

Aber bei genauerem Besehen ist die Angelegenheit nicht so einfach, wie sie

auf den ersten Blick erscheint. Zum einen wird von christlicher Seite die Bibel als Glaubensurkunde gesehen, die den Willen Gottes nicht im Sinne eines unmittelbaren, direkten Gotteswortes, eines wörtlichen „Zitats“ göttlicher Ansage, wiedergibt; dies hatte unter anderem zur Folge, dass in der christlichen Ethik schon früh unterschieden wurde zwischen bindenden Handlungsvorschriften – zu denen später dann etwa die protestantische Theologie seit Luther den Dekalog zählte – und solchen Anweisungen, die vornehmlich der Vervollkommnung des christlichen Lebens dienen sollten.

Zum anderen hat sich zumindest für das europäisch geprägte Christentum seit der Aufklärung und in der Moderne das theologische Verständnis von „Gesetz“ nochmals verändert. Insbesondere die philosophische Ethik Kants, nach dem Religion bedeutet, die göttlichen Gebote als identisch mit unseren moralischen Pflichten zu erkennen, bewirkte auch eine Neuausrichtung christlicher Ethik: Die Orientierung der Gläubigen am Gottesgebot erwächst aus der Einsicht in die Wahrheit und führt dazu, dieses Gebot als Selbstverpflichtung zu verinnerlichen. Dazu kamen weitere Ausdifferenzierungen, so etwa die Unterscheidung zwischen Naturrecht und göttlichem bzw. religiösem Recht oder die Frage des Verhältnisses zwischen



Die Zehn Gebote – im christlichen Verständnis motiviert der Glaube dazu, in Freiheit göttlichen Vorgaben zu folgen. Tafelbild 1687, Franzosenkirche Schwabach.

VONEINANDER WISSEN ZUM VERHÄLTNIS VON CHRISTENTUM UND ISLAM

Mit der vierten Folge endet unsere interreligiöse Reihe, die in Kooperation mit dem *Theologischen Forum Christentum – Islam* entstanden ist.

Dieses 2005 gegründete Forum steht für dialogorientierte, füreinander offene islamische und christliche Theologien und ist als wissenschaftliches Netzwerk an der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart angesiedelt.

Ab der nächsten Ausgabe finden Sie an dieser Stelle – passend zum Lutherjahr – eine neue vierteilige Reihe für das Jahr 2017: „Reform und Reformation in Bibel und Christentum“.

VONEINANDER WISSEN:

1/16 Umma und Kirche

2/16 Koran und Bibel

3/16 JHWH und Allah

4/16 Scharia und christliche Gebote

einer „autonomen“ Moralbegründung und einer „Glaubensethik“.

Wurde im Zuge der Reformation die Frage nach dem Verhältnis von Gesetz und Evangelium radikalisiert und die gesetzliche Dimension des Evangeliums ausschließlich in seiner regulativen Bedeutung beschrieben, stimmen inzwischen römisch-katholische und protestantische Entwürfe in der Frage der Zuordnung von Gesetz und Evangelium weitgehend überein. Beide knüpfen im Grunde an ein klassisches theologisches Schema an, nach dem der „Indikativ“ göttlichen Heilshandelns dem „Imperativ“ menschlichen Engagements vorausgeht, das auf dieses Heilshandeln antwortet – aus Freiheit, und nicht in Reflex auf eine Weisung. Die Vorordnung des Evangeliums vor das Gesetz und der Glaube als Motivation für die Orientierung an den göttlichen Vorgaben sind und bleiben für das christliche Verständnis konfessionsübergreifend prägend. Gebote haben entsprechend den Charakter von Leitlinien und nicht etwa die Funktion von konkreten und detaillierten Handlungsanweisungen.

Die Flexibilität islamischer Wegweisung

Wenngleich das islamische Rechtsverständnis im Vergleich dazu etwas bestimmter ist, darf es nicht auf ein starres Gesetzesverständnis reduziert werden. So beschreibt das Wort „Scharia“ von seiner Grundbedeutung her den Weg, der durch die Wüste zur Wasserträn-

ke führt. Wenn wir es als „islamisches Recht“ übersetzen, laufen wir Gefahr, es mit unserem Verständnis von „Recht“ oder gar „Gesetz“ gleichzusetzen und lediglich auf den Bereich des Strafrechts zu reduzieren. Die Scharia ist jedoch weder ein fixiertes Rechtssystem noch eine Sammlung von Gesetzestexten wie etwa das Bürgerliche Gesetzbuch. Eher könnte sie als eine Methodologie beschrieben werden, die sowohl auf religiöse als auch auf zwischenmenschliche Fragen heilsrelevante Antworten zu finden sucht.

Die primäre Quelle der Scharia ist der Koran als Mitteilung der direkten göttlichen Willensäußerung. Entgegen einem weitverbreiteten Vorurteil enthält der Koran jedoch nur zu einem verschwindend geringen Teil unmittelbar rechtliche oder auf Rechtsfragen bezogene

Direktiven. Ein Großteil davon ist den Gottesdiensten, der *Orthopraxie*, gewidmet. Darüber hinaus gibt es einige wenige Maßgaben in Bereichen, die wir heute dem Zivil- und Strafrecht zuordnen würden; ansonsten finden sich nur recht allgemein gehaltene Anweisungen ohne speziellere Regelungen, da die diesbezüglichen Angelegenheiten einem steten Wandel unterworfen sind. Entsprechend wurde die Methodologie der Rechtsfindung bald durch die Bezugnahme auf zusätzliche Rechtsquellen erweitert, aus denen Hinweise und Orientierung zu gewinnen waren, insbesondere auf die Überlieferung dessen, was der Prophet Muhammad gesagt und getan hat (arabisch: *Hadith*), als zweiter primärer Rechtsquelle. Später kamen andere sekundäre Quellen hinzu, so etwa der Konsens der Rechtsgelehrten



Hadith-Bücher. Diese Überlieferungen gehören zu den Primärquellen des islamischen Rechtsverständnisses und wurden in der Geschichte vielgestaltig ausgelegt.

oder der Analogieschluss. Rechtshistorisch betrachtet sind diese jedoch durch weitere sekundäre Quellen und Verfahrensweisen oftmals überlagert worden. Kulturelle und zeitgeschichtliche Kontexte wie auch individuelle Vorlieben oder spezifische Schultraditionen haben

Erst in der Konfrontation mit der europäischen Moderne kam es zu einer Wende weg von Mehrdeutigkeit und Vielfalt hin zu Eindeutigkeit und Vereinheitlichung

die Rechtsauslegung somit häufig stärker geprägt als die Orientierung an den genannten primären Quellen. Dies hat allerdings auch zu einer großen Diversität und Flexibilität islamischen Rechts beigetragen.

Erst in der Konfrontation mit der europäischen Moderne kam es zu einer Wende weg von Mehrdeutigkeit und Vielfalt hin zu Eindeutigkeit und Vereinheitlichung – allerdings auf Kosten der Wandlungsfähigkeit. Gleichzeitig wurde die Scharia mit der Entstehung der arabischen Nationalstaaten und der Türkei überwiegend auf die Bereiche der Orthopraxis reduziert, auch wenn einige koranische Regelungen in das Zivilrecht aufgenommen wurden. Die Eindeutigkeit und Vorhersehbarkeit der säkularen Gesetze sowie das sich auch in religiösen Kreisen durchsetzende Verständnis von modernen Gesetzen führte dazu, dass manches „moderne“ islamische Rechtsverständnis unnachgiebiger und enger anmutet als die alten Rechtsfindungsverfahren. Die Scharia, welche in der Moderne beinahe ausschließlich theoretisch gedacht wird oder in Staaten wie Saudi-Arabien und Iran in einer Mischform mit säkularem Recht existiert, scheint bisweilen die Gestalt eines starren Rechtssystems angenommen zu haben. Nicht zuletzt auch weil Vertreter eines politischen Islams die Scharia als ein Alternativkonzept zur säkularen

Rechtsfindung anpreisen oder Staaten wie Saudi-Arabien und Iran die Scharia an ihre säkulare Rechtsfindung angleichen.

Neue Perspektiven können sich jedoch dann ergeben, wenn der Schwerpunkt von stark formalisierten Fragen der Befolgung islamischer Vorschriften auf die der moralischen Verantwortung verschoben wird, wodurch die Scharia als Referenzrahmen islamischer Normativität ethische Wirkkraft entfalten kann.

Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung

Theologisch, geschichtlich, und institutionell scheinen Islam und Christentum mit Blick auf die Verhältnisbestimmung von islamischem Recht und christlichen Geboten weit auseinanderzuliegen. Hier weist der Islam eher große Parallelen zum Judentum auf. In der Tat gibt es keine unmittelbare Entsprechung zwischen beiden Bereichen, und so werden diesbezügliche Fragen in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen verhandelt: Seitens des Christentums in der Theologie, seitens des Islams im religiösen Recht; christliche Debatten beziehen sich vornehmlich auf philosophische Entwürfe, islamische auf Koran und islamische Rechtsquellen; christlicherseits gibt es den Bezugspunkt lehramtlicher-kirchlicher Verbindlichkeiten, islamischerseits bleibt eine Spannung bestehen zwischen innerislamischem Pluralismus und dem Versuch mancher Verbände, ihre Deutungsmachtansprüche durchzusetzen.

Trotz dieser Ungleichzeitigkeiten und Differenzen gibt es Themen, bei denen gerade die unterschiedlichen Zugangsweisen das Potenzial in sich tragen, gemeinsame Perspektiven zu eröffnen. In der Wirtschaftsethik etwa könnte die in christlichen Kontexten diskutierte „Option für die Armen“ einen Impuls geben, die innerhalb islamischer Debatten oftmals auf das Zinsverbot im islamischen Bankenwesen verengte Sichtweise zu erweitern und nach den theologischen Grundlagen gemeinsamer wirtschaftsethischer Konkretisierungen zu fragen. In der Umweltethik wiederum wäre die

in christlichen Diskussionen verhandelte Frage nach der Bewahrung der Schöpfung durch islamische Anstöße zu vertiefen – weg von einem Anthropozentrismus hin zu einem übergreifenden, ganzheitlichen Theozentrismus – und nach verbindenden Entwürfen und Handlungsfeldern eines solidarisch verantworteten umweltethischen Engagements zu suchen. Es ist die bleibende Aufgabe muslimischer und christlicher Glaubender, in partnerschaftlicher Verantwortung der Herausforderung gerecht zu werden, dem Willen Gottes entsprechend sich und der gesamten Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu eröffnen.

Unsere Leseempfehlungen zum Thema:

- **Verantwortung für das Leben. Ethik in Christentum und Islam**, hg. von Hansjörg Schmid, Andreas Renz, Abdullah Takim und Bülent Ucar, Verlag Friedrich Pustet 2009, ISBN 978-3-7917-2186-6
- **Armut und Gerechtigkeit. Christliche und islamische Perspektiven**, hg. von Christian Ströbele, Anja Middelbeck-Varwick, Amir Dziri, Muna Tatari, Verlag Friedrich Pustet 2016, ISBN 978-3-7917-2775-2

Beide Bände sind erschienen in der Reihe „Theologisches Forum Christentum – Islam“.



Dr. Mohammad Gharaibeh, Islamwissenschaftler, ist wissenschaftlicher Koordinator am Annemarie Schimmel Kolleg der Universität Bonn. Derzeit Schwerpunkte auf Erforschung der Historiografie und Hadith-Wissenschaft in der Mamelukenzeit unter wissenssoziologischen Aspekten.



Prof. Dr. Klaus Hock ist Professor für Religionsgeschichte – Religion und Gesellschaft an der Universität Rostock mit Schwerpunkt unter anderem auf der Erforschung christlich-muslimischer Beziehungen insbesondere in Afrika südlich der Sahara.